



Forstamt

Landratsamt Tuttlingen – Forstamt, Bahnhofstrasse 100,
78532 Tuttlingen

Ihr Ansprechpartner: Herr Sprich
Zimmer-Nr.: 308
Telefon: 07461 / 926 1251
Telefax: 07461 / 926 1289
eMail: l.sprich@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: Sp

Hinweis zur Aufarbeitung von Schneebruchholz und Borkenkäferbekämpfung nach § 68 Landeswaldgesetz

Dieser Hinweis richtet sich an alle privaten Waldbesitzenden im Bereich der Unteren Forstbehörde Tuttlingen auf den Gemarkungen der Gemeinden Deilingen, Wehingen, Denkingen, Gosheim, Reichenbach, Egesheim, Bubsheim, Böttingen, Mahlstetten, Dürbheim, Balgheim, Kolbingen, Renquishausen, Königsheim und Bärenthal.

Im Januar haben große Schneemengen in den Hochlagen des Landkreises Tuttlingen zu massiven Schneebruchschäden im Wald geführt. Wegen der trocken-heißen Witterung des letzten Sommers ist ein hoher Bestand an Forstschädlingen in den Wäldern vorhanden. Wenn die Borkenkäfer im Frühjahr ausfliegen und viele kranke und geschwächte Bäume als Brutmaterial vorfinden, können sie sich sehr stark vermehren und im Lauf des Sommers, und auch in den kommenden Jahren, massive Folgeschäden verursachen.

Die Untere Forstbehörde Tuttlingen weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§12 LWaldG i.V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 4, 5 LWaldG) verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern (Buchdrucker, Ips typographus und Kupferstecher, Pityogenes chalcographus) folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Aufarbeiten von Fichten- und Tannen-Schadholz in Schneebruchbeständen durch
- 1. Umsägen der angeschobenen, gebrochenen und gebogenen Stämme und
- 2. Verbringen des aufgearbeiteten Schadholzes aus dem Wald und
- 3. Hacken oder Kleinsägen verbleibender Gipfelstücke.

Landratsamt Tuttlingen, Dienststelle Forstamt

Postanschrift

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags

Mo-Mi 14.00 - 16.00

Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude

Alleenstraße 10
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte

Tel. 07461 / 926-0

Fax 07461 / 926-3087

eMail:

info@landkreis-tuttlingen.de

Internet-Adresse:

www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Tuttlingen

BLZ 643 500 70 / Konto 62

IBAN: DE5264350070000000062

BIC: SOLADES1TUT

Postbank Stuttgart

BLZ 600 100 70 / Konto 87 74-709

IBAN: DE62 600100700008774709

BIC: PBNKDEFF

Zur Durchführung dieser Maßnahmen setzt die Untere Forstbehörde Tuttlingen gem. § 68 LWaldG

Frist bis zum 08. April 2019

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleitenden bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann die Untere Forstbehörde diese gegen Kostenersatz selbst ausführen oder fachkundige Unternehmer vermitteln. Die Waldbesitzenden werden gebeten den beiliegenden Vordruck auszufüllen und baldmöglichst zurückzugeben.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1. S. 2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden kann.

Untere Forstbehörde Tuttlingen, 19.02.2019

Den zuständigen Revierleiter finden Sie unter www.landkreis-tuttlingen.de/forstamt, die Schneebruchsonderseite finden Sie unter www.holzverkauf.landkreis-tuttlingen.de